



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Herr [REDACTED]

per E-Mail
[REDACTED]

14.06.2022
Seite 1 von 7

Aktenzeichen 61.07.02.02
bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
[REDACTED]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

herzlichen Dank für die Übersendung des Zweiten Gesetzesentwurfes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes und der Möglichkeit dazu Stellung zu nehmen. Nach fachlicher Prüfung der geplanten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes nehme ich für das Land Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

1. Mit der geplanten Änderung Nr. 1. Buchstabe b) soll **§ 50 Absatz 1** WHG der folgende Satz angefügt werden: *„Hierzu gehört auch, dass Leitungswasser zur Nutzung als Trinkwasser an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“*

Mit dieser 1:1-Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtlinie wird der Begriff „Leitungswasser“ verwendet, der bisher weder im deutschen Recht noch im technischen Regelwerk definiert wurde. Außerdem wird durch den Ausdruck „zur Nutzung als Trinkwasser“ nicht deutlich, dass hier nur der Trinkzweck gemeint ist.

Gerne schlage ich daher die folgende Formulierung vor: *„Hierzu gehört auch, dass zum Trinken Trinkwasser aus einem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Innen- und Außenanlagen bereitgestellt*

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



wird, soweit dies technisch durchführbar und unter Berücksichtigung des Bedarfs und der örtlichen Gegebenheiten, wie Klima und Geografie, verhältnismäßig ist.“

Der Begriff „Leitungsnetz“ wird bereits in den Definitionen von zentralen und dezentralen Wasserversorgungsanlage nach Trinkwasserverordnung verwendet. Durch die Ergänzung „zum Trinken“ wird klar gestellt, dass die Bereitstellung von Trinkwasser ausschließlich zur Deckung des Trinkwasserbedarfs zum Trinken erforderlich ist.

Unabhängig von der genauen Formulierung ist es erforderlich bundeseinheitliche Vorgaben zur Bedarfsabschätzung abzustimmen. Außerdem sollten einheitliche Kriterien entwickelt werden, unter welchen klimatischen und geografischen Bedingungen Außen- und Innenanlagen technisch durchführbar und verhältnismäßig sind. Beides könnte z.B. in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfolgen. Die bereits vorliegende Vollzugsempfehlung des Umweltbundesamts und das Merkblatt des DVGW gelten ausschließlich für Trinkwasserbrunnen im öffentlich zugänglichen Außenbereich und enthalten keine vollzugstauglichen Kriterien für die Bedarfsabschätzung und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

2. Mit der geplanten Änderung Nr. 1. Buchstabe c) wird in **§ 50 Absatz 5 Satz 1** das BMUV ermächtigt,

- a. Vorschriften über die Bewertung von Einzugsgebieten von Entnahmestellen von Wasser zur Verwendung als Trinkwasser zu erlassen.

Der Begriff „Einzugsgebiet“ ist im WHG definiert als *„ein Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt“*.

Der Begriff „Entnahmestelle“ wird in der Trinkwasserverordnung im Sinne einer Trinkwasser-Zapfstelle genutzt (z.B. § 17 Abs. 6 TrinkwV). Im WHG wird einerseits der Ausdruck „Wasserentnahmestelle für die öffentliche Wasserversorgung“ (§ 13a Abs. 2 Buchstabe d) oder der Begriff „Wassergewinnungsanlage“ (z.B. § 50 Abs. 4) genutzt.

Um Missverständnisse zu vermeiden möchte ich vorschlagen, die folgende Formulierung anstatt der „Entnahmestelle“ zu verwenden: *„die Bewertung von Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwasserversorgung sowie...“*.



Gleichzeitig rege ich an, in den Begriffsbestimmungen den Begriff „Einzugsgebiet“ allgemeiner zu definieren, z.B.: *„ein Gebiet, aus dem über oberirdische und unterirdische Gewässer der gesamte Abfluss an einem Bezugspunkt, z.B. an einer Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta zusammenfließt“*.

- b. Vorschriften über Pflichten von Verursachern von Gewässerbelastungen zu erlassen.

Der Begriff „Verursacher“ ist hier nicht zielführend. Durch die geplante Ermächtigung könnten nur Pflichten erlassen werden, die erst nach einer bereits eingetretenen Gewässerbelastung greifen. Aus Vorsorgegründen ist es aber erforderlich bereits Pflichten für potenzielle Verursacher einer möglichen Gefährdung (z.B. vorsorgende Gewässerschutzmaßnahmen) zu erlassen. Außerdem wird es bei diffusen Belastungen schwierig bis unmöglich, eine bestimmte Gewässerbelastung einem Verursacher zuzuordnen. Daher schlage ich - in Anlehnung an § 7 Bundesbodenschutzgesetz – die folgende Formulierung vor: *„... und von Grundstückseigentümern, Inhabern der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und denjenigen, die Verrichtungen auf einem Grundstück durchführen oder durchführen lassen, die zu Veränderungen der Roh- und Trinkwasserqualität und -menge führen können“*

- c. Vorschriften über Befugnisse der zuständigen Behörde zu erlassen. Die für Regelungen im WHG zuständige Behörde ist regelmäßig die Untere oder Obere Wasserbehörde. Da die Ergebnisse des Risikomanagements in Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen nach europäischer Trinkwasserrichtlinie auch Teil des Risikomanagements des Versorgungssystems sein sollen, sind die für das Versorgungssystem zuständigen Behörden (regelmäßig die Gesundheitsämter) bereits in den Prozess des Risikomanagements der Einzugsgebiete einzubeziehen. Dies könnte beispielsweise hier durch den Begriff „Behörden“ statt „Behörde“ vorbereitet werden (wie z.B. in § 45k WHG).
- d. Vorschriften über Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser analysieren, zu erlassen. Hier sollte eine Konkretisierung erfolgen, dass nur für Untersuchungen zur Überwachung der Einzugsgebiete von



Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwasserversorgung Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser analysieren, geregelt werden. Formulierungsvorschlag: *„die Anforderungen an Untersuchungsstellen, die Rohwasser, Oberflächenwasser und Grundwasser zur Überwachung von Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwasserversorgung analysieren“*.

- e. Vorschriften mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, ohne dass eine Anhörung beteiligter Kreise vorgesehen ist. Vor dem Erlassen von Rechtsvorschriften, die Pflichten der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen, Pflichten von Verursachern von Gewässerbelastungen, Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden sowie Anforderungen an Untersuchungsstellen regeln, sollte möglicherweise betroffenen Kreisen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, um spätere Vollzugsschwierigkeiten zu minimieren. Daher sollte geprüft werden, ob die hier vorgesehene Ermächtigungsgrundlage nicht in § 23 WHG aufgenommen werden kann, in dem eine Anhörung betroffener Kreise vorgesehen ist. Alternativ sollte § 50 Absatz 5 Satz 1 wie folgt beginnen: *„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz erlässt nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über...“*

Die Begründung einer „konsistenten Gesamtkonzeption“ für die gewählte Vorgehensweise erscheint vor dem Hintergrund der voraussichtlichen Auswirkungen auf zahlreiche Wirtschafts- und Lebensbereiche durch die Rechtsverordnung, weder nachvollziehbar noch ausreichend.

3. In der geplanten Änderung Nr. 1. Buchstabe c) wird in **§ 50 Absatz 5 Satz 2** klargestellt, was die Bewertung nach Satz 1 Nr. 1 umfasst.
- a. In **Nr. 1** sollte der Begriff „Entnahmestellen“ durch „Wassergewinnungsanlagen für die Trinkwasserversorgung“ ersetzt werden.
- b. In **Nr. 2** sollte der Ausdruck *„die Bewertung von Gefährdungen für die menschliche Gesundheit“* durch die Formulierung *„die Bewertung von Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung“* ersetzt werden. Auch Gefährdungen, die nicht unmittelbar eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit bewirken, können zu



Überschreitungen von Trinkwassergrenzwerten führen. So sind beispielsweise einige Anforderungen für das Trinkwasser ausschließlich für Überwachungszwecke festgelegt (Indikatorparameter), bei deren Überschreitung nicht unmittelbar eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht. Gefährdungen im Einzugsgebiet, die dazu führen können, dass Anforderungen für die Indikatorparameter im Trinkwasser nicht eingehalten werden, sind ebenfalls in die Risikobewertung und in das Risikomanagement aufzunehmen. Vor dem Hintergrund, dass die europäische Trinkwasserrichtlinie in Artikel 9 auch die Berücksichtigung des Klimawandels bei der Risikobewertung des Versorgungssystems fordert, sind hier auch quantitative Gefährdungen für die Wassergewinnungsanlagen zu berücksichtigen, die von der vorgeschlagenen Formulierung mit umfasst wären.

- c. In **Nr. 5** sollte klargestellt werden, mindestens durch Ergänzung einer Begründung für die Nr. 5, was mit „Anforderungen an Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne im Zusammenhang mit dem Risikomanagement“ gemeint ist. Es muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen im Einklang mit den Anforderungen stehen, die sich beispielsweise bereits aus §§ 82 und 83 WHG ergeben.
4. Unklar ist, warum der **bisherige § 50 Absatz 5 WHG** ersetzt wird. Ob über die geplante Bundesverordnung hinaus auf Landesebene ggf. weitere Regelungen erforderlich sein können, kann abschließend erst beurteilt werden, wenn die geplante Bundesverordnung vorliegt. Insbesondere bleibt unklar, ob die neue Bundesverordnung auch Regelungen zur Kostenübernahme für Untersuchungen der Wasserbeschaffenheit im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen und im Rohwasser enthalten wird. Es wird daher vorgeschlagen, die geplante Ergänzung als neuen Absatz 6 in § 50 WHG einzufügen und erst nach Inkrafttreten der Bundesverordnung zu entscheiden, ob die Länderermächtigung nach aktuell gültigem § 50 Absatz 5 WHG entfallen kann.

Erfüllungsaufwand

In Ihrem Schreiben vom 18. Mai bitten Sie auch um eine Abschätzung des Erfüllungsaufwandes für die Ergänzung in § 50 Absatz 1.



Leider kann der Erfüllungsaufwand nicht abgeschätzt werden, solange Leitlinien und Kriterien zur Bewertung von Bedarf und Verhältnismäßigkeit für die Bereitstellung von Trinkwasser an öffentlichen Orten nicht vorliegen. Für **einen einzelnen** öffentlich aufgestellten Trinkwasserbrunnen kann der Erfüllungsaufwand wie folgt geschätzt werden:

Erfüllungsaufwand der Wirtschaft:

Die Kosten für die Errichtung von Trinkwasserbrunnen sind sehr stark von den Randbedingungen vor Ort (z.B. Länge und Verlegetiefe der Zuleitung, Anschlussmöglichkeiten an öffentliche Kanalisation, Gestaltung Brunnen und Umfeld, ...) abhängig und erreichten in der Vergangenheit regelmäßig Beträge zwischen 10.000,- und 20.000,- Euro für einen Brunnen. Für den Betrieb (Aufstellen im Frühjahr, Außerbetriebnahme im Herbst, Wasserentgelt, Reinigung, regelmäßige Untersuchungen, ...) werden regelmäßig mehrere tausend Euro pro Jahr und Brunnen angegeben. Für einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren kann für einen Trinkwasserbrunnen daher ein durchschnittlicher Erfüllungsaufwand von ca. 5.000 Euro pro Jahr angenommen werden.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Für die Überwachung durch das Gesundheitsamt werden pro Trinkwasserbrunnen und Jahr mehrere hundert Euro angenommen. Bei Beanstandungen der Trinkwasserqualität kann der Betrag auch höher liegen. Zusätzliche Kosten der Verwaltung fallen für die Identifizierung und Abstimmung geeigneter und erforderlicher Standorte im Gemeindegebiet an. Unter der Voraussetzung, dass einheitliche Leitlinien und Kriterien für die Bedarfsermittlung und Standortauswahl erstellt werden, wird ein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 1.000 Euro pro Jahr und Trinkwasserbrunnen geschätzt.

Erfüllungsaufwand für den Bürger:

Ob Aufwendungen für Planung, Erstellung, Betrieb und Überwachung eines Trinkwasserbrunnens auf den Bürger (z.B. durch Berücksichtigung der Aufwendungen bei der Wasserentgeltkalkulation) umgelegt werden können, ist unklar. Daher kann der Erfüllungsaufwand für den Bürger nicht geschätzt werden.

Ein erheblicher Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung wird durch die Vorschriften über die Bewertung des Risikomanagement entstehen. Die Höhe des Erfüllungsaufwandes für die Umsetzung



von Artikel 8 der europäischen Trinkwasserrichtlinie lässt sich aber erst nach Vorlage der geplanten Bundesverordnung abschätzen.

Seite 7 von 7

Für Rückfragen und Diskussionen stehe ich gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank und mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. [REDACTED]